

TOP 26:

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 147/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen gemäß § 1 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sechs neue psychoaktive Substanzen (NPS) in die Anlagen I und II des BtMG aufgenommen werden.

Der Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel habe die sechs NPS als gesundheitsgefährdend eingestuft. Eine missbräuchliche Verwendung dieser Substanzen habe bereits in verschiedenen europäischen Staaten zu einer Aufnahme in das dortige Betäubungsmittelrecht geführt.

Darüber hinaus soll die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung ergänzt werden. Ziel ist, auf Grund der arzneimittelrechtlichen Zulassung eines methadonhaltigen Tierarzneimittels die Möglichkeit zu schaffen, Methadon für den tierärztlichen Praxisbedarf verschreiben zu können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

